

## §11

Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß §§ 9 und 10 sind den Beteiligten mit einer Begründung und der Belehrung über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Beschwerdeverfahren zuzustellen.

## § 12

**Auflagen**

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes der Erholungsgebiete berechtigt, Betrieben und Bürgern Auflagen zu erteilen. Die Auflagenerteilung erstreckt sich auf die

- Gestaltung und Pflege bewohnter und unbewohnter Grundstücke, insbesondere auf das Beschneiden von Hecken, die Unkrautbekämpfung und die Sauberhaltung
- Reinhaltung der Landschaft, insbesondere die ordnungsgemäße Ableitung von Abwässern sowie die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen
- Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden zur Einbindung von Baulichkeiten in die Umgebung.

## §13

**Beschwerdeverfahren gegen Auflagen**

(1) Gegen erteilte Auflagen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erteilung bei dem Vorsitzenden des örtlichen Rates einzulegen, der die Auflage erteilt hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der örtliche Rat durch Beschluß endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. ■

(3) Bei der Erteilung von Auflagen sind die davon Betroffenen über die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren zu belehren.

## §14

**Beschwerdeverfahren gegen die Beschränkung oder den Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten**

(1) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Rates des Kreises entsprechend § 14 Abs. 5 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 ist innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats durch den Rat des Kreises zu treffen. Hilft der Rat des Kreises der Beschwerde nicht ab, trifft der Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats eine endgültige Entscheidung.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

**Schlußbestimmungen**

## §15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erlassen die Leiter der zentralen Staatsorgane.

## § 16

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister

**Dritte Durchführungsverordnung\*  
zum Landeskulturgesetz****— Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und  
Verwertung von Siedlungsabfällen —**

vom 14. Mai 1970

Die Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parks, die Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung tragen zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur bei und sind Anliegen der sozialistischen Gesellschaft bei der Weiterentwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden. Zur Lösung der sich dabei ergebenden Aufgaben wird auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I S. 67) folgendes verordnet:

## I.

## Grundsätze

## § 1

(1) Die Sauberhaltung der Städte und Gemeinden durch die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung und Pflege der Grünanlagen und Parks, die rationelle Abfuhr sowie schadlose Ablagerung und die zweckmäßige Verwertung der Siedlungsabfälle sind Aufgaben der Räte der Städte und Gemeinden. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium die Sauberhaltung und die Siedlungsabfallverwertung zu organisieren und entwickeln dazu die Initiative der Bürger und Betriebe sowie der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Territorium.

(2) Durch komplexe Systeme der Sauberhaltung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung sind die Einhaltung der hygienischen und ästhetischen Erfordernisse in den Städten und Gemeinden sowie der Schutz der Natur, insbesondere der Gewässer und der Luft, vor Schädigungen durch Siedlungsabfälle zu sichern.

\* 2. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 336)